

Ablauf der Referendumsfrist 5. Juli 1950

Bundesbeschluss

über

Bezüge der Mitglieder des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

(Vom 29. März 1950)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 3, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. Februar 1950*),

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Jahresbesoldung der Mitglieder des Eidgenössischen Versicherungsgerichts wird auf 35 000 Franken festgesetzt.

² Der Präsident erhält eine Zulage von 1818 Franken, der Vizepräsident eine solche von 1364 Franken.

Art. 2

Zu den nach Artikel 1 festgesetzten Bezügen wird die nach Beamtenrecht massgebende Teuerungszulage gewährt.

Art. 3

Der Anspruch auf Ruhegehalt oder auf Leistungen des Bundes an Hinterbliebene berechnet sich auf der Grundlage eines massgebenden Verdienstes von 26 000 Franken. Zum Ruhegehalt wird dem ehemaligen Mitglied des Versicherungsgerichts in sinngemässer Anwendung der Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse ein fester Zuschlag ausgerichtet. Er fällt weg, wenn entsprechende Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung einsetzen.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1950 in Kraft.

² Ruhegehälter und Leistungen an Hinterbliebene, die durch ein vorher eingetretenes Ereignis begründet sind, werden mit Wirkung vom Inkrafttreten

*) BBl 1950, I, 352.

hinweg gemäss Artikel 3 neu festgesetzt. Die Leistungen des Bundes dürfen, gegebenenfalls zusammen mit denjenigen der Alters- und Hinterlassenenversicherung, die bisherigen Ansprüche nicht unterschreiten.

Art. 5

Durch diesen Beschluss wird der Bundesbeschluss vom 17. Juni 1947 über die Besoldung der Mitglieder des Eidgenössischen Versicherungsgerichts aufgehoben.

Art. 6

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 29. März 1950.

Der Präsident: **Jacques Schmid**

Der Protokollführer: **Leimgruber**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 29. März 1950.

Der Präsident: **Haefelin**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 29. März 1950.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

Bundesbeschluss über Bezüge der Mitglieder des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (Vom 29. März 1950)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.04.1950
Date	
Data	
Seite	773-774
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 988

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.